



KNOW**NOW**
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Gefährdungsbeurteilung außerbetrieblicher Transport

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Außenbetrieblicher Transport

Transport

now

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Betriebs- / Arbeitsbereich
Verpackung und Transport.
Außerbetrieblicher Transport

Verantwortlicher Vorgesetzter:

Bearbeitet / überarbeitet am:

von:

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung Besprechung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Bezug; Weitere Info	Handlungsbedarf ?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				ja	nein		
Außerbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Unfallgefahr durch ungeeignete Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> - Nur für den Straßenverkehr zugelassene und TÜV-geprüfte Fahrzeuge einsetzen - Fahrzeuge min. jährlich nach UVV prüfen mit schriftl. Dokumentation 	StVZO DGUV Vorschrift 70 (BGV D29)				
	Unfallgefahr durch ungeeignetes Fahrpersonal	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Mitarbeiter (mindestens 18 Jahre, körperlich und geistig geeignet) als Fahrer auswählen - Gültige Fahrerlaubnis kontrollieren - Untersuchung durch Betriebsarzt nach G25 	DGUV Information 250-Gesamtausgabe (BGI 504) DGUV Grundsatz 308-001 (BGG 925)				
	Gefährdung bei Instandhaltung, Bergen und Abschleppen bei fließendem Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen von Warnkleidung 	DGUV Vorschrift 70 (BGV D29)				
	Verletzungen durch Unfälle im Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - verkehrsgerechtes Verhalten und umsichtiges Fahren - Unfallziv. achtungsschildern (Warndreieck und Warnleuchte) - Warnweste tragen 	StVO				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Außenbetrieblicher Transport

now

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Sicherheitsmaßnahmen	Schutzziele / Zielgruppen / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				ja	nein		
Außenbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Unfälle durch verrutschende Ladung	Geeignete Fixierungen zur Ladungssicherung (Kantenschutz, Verzurrgurte, Netze) verwenden Fahrzeug nicht überladen	StVO				
	Allgemeine Gefährdung im Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Unterweisen der Mitarbeiter über umsichtiges Fahren und verkehrsgerechtes Verhalten - Alkoholverbot vor und während der Fahrt - Übermüdung und Unkonzentriertheit durch regelmäßige Pausen vermeiden - Lenkzeiten einhalten 	StVO DGUV Information 212-673 (BGI 673) DGUV Information 211-010 (BGI 578)				
	Sie möchten sich über dieses und weitere Witterungsbedingungen wählen	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Fahrsicherheitstraining (Angebote auch durch Berufsgenossenschaften) 					

Sie möchten sich über dieses und weitere Witterungsbedingungen wählen

Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Außenbetrieblicher Transport



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Trägermaßnahmen	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				ja	nein		
Außenbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Allgemeine psychische Belastungen	Faktoren aus den Arbeitsinhalten oder der Arbeitsaufgabe, wie zum Beispiel unklare Handlungsspielräume, zu viel Arbeit, mangelnde Qualifikation, emotionale	St. FG ArbSchG EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben				
Außenbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Spezifische psychische Belastungen	- Inanspruchnahme Faktoren aus der Arbeitsorganisation, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Arbeitsablauf, Kommunikation und Kooperation - Faktoren aufgrund der sozialen Beziehungen mit Kolleginnen / Kollegen sowie Vorgesetzten, wie z.B. Mobbing, destruktive Kritik, Uninformiertheit, usw.	Berufsleben				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

ausserbetrieblicher Transport



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Ermittlung der vorbereitenden Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese zumutbar sind	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				ja	nein		
Außerbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Gefährdungen für schwangere Frauen	Ermittlung der vorbereitenden Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese zumutbar sind - Falls nein, Prüfung, ob alternative	MFGG § 9, Absatz 2 BGW 40-53-010 Mutterschutz				
		- zumutbare Arbeitsplätze für schwangere Frauen verfügbar sind - Falls nein, Prüfung, ob für schwangere Frauen ein Beschäftigungsverbot für die betrachteten Arbeitsplätze zu verfügen ist	Achtung: Dezidierte Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Außenbetrieblicher Transport



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Zielvorgabe	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				ja	nein		
Außenbetrieblicher Transport, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr	Beständige Gefährdungen durch technische Einrichtungen und Arbeitsmittel	Achtung: Bereits im Zusammenhang mit der Beschaffung zu beurteilen! Zum Beispiel: Zulassung zum Straßenverkehr EU-Merkblätter/Verordnungen (CE-Kennzeichnung)	BetrSichV § 1112 "Beschaffung von Arbeitsmitteln" BetrSichV § 3, §§ 4,5,6, 8 und 9, Anhang 1				

Hinweis:

Sie möchten sich über dieses und weitere Gefährdungen informieren? Sie können dies unter dem Menü „Tools“ „Tabellen Zeilen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Gefährdungen einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.

Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Tools for Success • Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
Systematik der Nutzung des „Bewertungsmoduls“ zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:
• Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
• Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme



Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Quellen / Forderungen	Schutzziele / Forderungen / Handlungsbedarf ?	Weitere Info	ja nein
		Kostenlos und unverbindlich registrieren unter		Wer	bis wann

Spalte 1: www.know-now.de/join

Beschreibt die Tätigkeit bei außerbetrieblichen Transporten. Sollten hier relevante Tätigkeiten hinzukommen, bitte ergänzen.

Spalte 2:

Beschreibt mögliche Gefährdungen, bzw. Belastungen und Beanspruchungen im Rahmen der Tätigkeiten.

Die wichtigsten allgemein vorhandenen Aspekte sind bereits erfasst. Bitte ergänzen Sie eventuelle spezifische Aspekte Ihres Bereiches.

Spalte 3:

Hier sind die denkbaren, möglichen Maßnahmen, bzw. gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen gelistet.

Spalte 4:

Enthält die Quellen der Forderungen und eventuelle weitere Informationen zu verfügbaren Hilfsmitteln.

Spalte 5:

Dient zur Dokumentation des Handlungsbedarfs, d.h. ob die Maßnahmen / Schutzmaßnahmen erforderlich sind, bzw. bereits umgesetzt sind.

Spalte 6:

Dient zur Dokumentation der Abhilfemaßnahmen, d.h. wer, bis wann die Aufgaben erledigen muss.

Sinnvollerweise sollte hierzu zusätzlich eine Aufgabenliste mit genauer Beschreibung der Maßnahmen geführt werden.

Das Bewertungsmodul muss bei > 10 Beschäftigten aufbewahrt werden und ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen!

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

In dieser Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung thematisierten Gesetze, Vorschriften und Informationen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

DGUV Vorschrift 2 - Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge (BGV D29)

www.know-now.de/join

DGUV Information 250-403 - Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.4 "Staubbelastung" (bisher:
BGI/GUV-I 504-1.4)

DGUV Information 211-010 - Sicherheit durch Betriebsanweisungen (BGI 578)

DGUV Information 212-673 - Empfehlungen zur Benutzung von Gehörschützern durch Fahrzeugführer bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr BGI 673)

DGUV Grundsatz 308-001 - Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand (BGG 925)

BGW 40-53-010 Mutterschutz

FI 0052 Fach-Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung

EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben

BekBS 1113 "Beschaffung von Arbeitsmitteln"

Achtung, wichtiger Hinweis:

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzgl. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzestexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen oder Grundsätzen, stellt eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten.
Deshalb ersetzt diese Vorlage nicht die eigene Recherche des Anwenders!

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Die freien Nutzungsoptionen sowie die Regeln im technischen Arbeitsschutz des Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) sind unter der folgenden Adresse zum Herunterladen verfügbar:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/>

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Die Beuth Verlag vertritt mehr als 100 internationale Unternehmen unter folgenden Adressen nationale und internationale Normen sowie andere technische Regelwerke:

<https://www.beuth.de>

www.know-now.de/join

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu

deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html>

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren?

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Technische Regeln zur Gefährdungsbeurteilung (TRGS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>

Registrieren und downloaden!

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (TRLV)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html>

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html>



Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzestexte:
(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
 - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join ist die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitssttte und der Ttigkeiten sowie der Zahl der Beschftigten die Manahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekmpfung und Evakuierung der Beschftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafr zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu auerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der Vertraulichen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekmpfung eingerichtet sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!**

§ 12 - Unterweisung

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Betriebselementen des Betriebes ausgelegt sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsaufgaben oder einer anderen Zeitspanne nach Ablauf einer Qualifikation der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung des Prozesses und erlernter Chancen als Ergebnis angepasst werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die mit der Leistung des Arbeitnehmers vertraut sind, zu übernehmen.

Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleiher bleibt unberührt.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Den Gesetzestext zum Arbeitsschutzgesetz in der aktuellsten Version

finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Die wichtigen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) getroffen. Das Arbeitssicherheitsgesetz erstreckt sich auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und definiert deren Aufgaben und betriebliche Position. Die genannten Stellen sollen eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Die wesentliche Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes ist die betriebliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

[Arbeitsstättenverordnung - AuSta](http://www.gesetze-im-internet.de/avorsta/)

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte im Rahmen der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeht und verbliebene Gefährdungen so weit wie möglich reduziert werden.

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!**

ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- (4) Verkehrswege nach dem Transport müssen ständig freihalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell herbeiziehen können. Anopsis darf auf dem Betriebsgelände der Arbeitsstätte dieses Planes aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert. Den Plan kann jederzeit an den Arbeitsstellen der Arbeitsstätte aufgehängt oder auszuhangen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
 - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

https://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2001.html

www.know-now.de/join

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.

Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Hinweis:

Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 zum Herunterladen:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren?

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Früherkennung und Verhinderung von Berufskrankheiten fördern und so die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsförderung.

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!**

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Betriebssicherheit und Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie in den Betrieben auf sämtliche Überwachungsbedürftige Anlagen an.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen auszugehen sind. Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen auszugehen sind. Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in Deutschland umgesetzt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel angewendet werden muss. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen abweichen. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

„Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:

- Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich?

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Wirkksamkeitskontrolle.
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl im Papier- als auch in elektronischer Form erfolgen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen überprüft werden. Der Anhang zur Betriebssicherheitsverordnung enthält Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.

Registrieren und downloaden!

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Mutterschutzgesetz - MuSchG**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und 2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich

a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
 c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt,

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Den vollständigen Gesetzesstext zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Registrieren und downloaden!

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Zusätzlich enthält die Vorschrift Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Gesamtmaßnahmen, zu betrieblichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie zu Sicherheitsbeauftragten, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren, zu Erster Hilfe und zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tageszeitbegrenzungen und Gebrauchsduern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden, möglichst häufig und ausgiebig, im Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ 31 Besondere Unterweisungen
Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen lokale Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Den vollständigen Text der „DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention“ in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen in einwandfreiem Zustand sind. Dies bezieht sich bereits auf die erste Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde, so dass auch hier keine Gefahr für Mitarbeiter im direkten Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen und Betriebsmittel technisch detailliert und den heutenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet die Betriebsmittel und Anlagen regelmäßig auf Unversehrtheit und fachgerechte Installation überprüfen zu lassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

Hinweis: ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf>

Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:

Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche Dienstleistungen wie Betriebe, Schulen oder Flugzeugen gilt. Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Regeln und Vorschriften neu geordnet. Die speziellen Regelwerke der DGUV/OSV/AVV/ASV/DSV werden durch neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und

www.know-now.de/join

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des "Vorschriften und Regelwerks der DGUV" erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

- 1-99 = DGUV Vorschrift,
- 100 - 199 = DGUV Regel,
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:

publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, weitere wichtige Nummern und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweiseseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. **Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.**

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.